

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Das Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 28. April 1965<sup>1)</sup>

### **Ausländergesetz**

Vom 28. April 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2600-1

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Abschnitt: Einreise und Aufenthalt

##### § 1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

##### § 2. Aufenthaltserlaubnis

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

- (2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die
1. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  2. die Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) besitzen oder
  3. nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind.

(3) Der Bundesminister des Innern kann zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Ausländer keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

(4) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.

<sup>1)</sup> BGBl. 1965 I, S. 353 ff.

### § 3. Ausweisungspflicht

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, sich darin aufhalten oder aus ihm ausreisen wollen, müssen sich durch einen Paß ausweisen. Der Bundesminister des Innern kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so können erkennungsdienstliche Maßnahmen auch gegen den Willen des Ausländers durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, vom Paßzwang befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

### § 4. Fremdenpaß

(1) Ausländern, die sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können, kann ein Fremdenpaß ausgestellt werden.

(2) Der Fremdenpaß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu der Ausstellung geführt haben, weggefallen sind.

### § 5. Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 1) kann vor der Einreise oder nach der Einreise erteilt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wenn die Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern, durch Rechtsverordnung, daß die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise oder vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks eingeholt werden muß.

(3) Ein Durchreisesichtvermerk kann, auch wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nicht vorliegen, erteilt werden, sofern die fristgerechte Ausreise gesichert ist und die Durchreise Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

(4) Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor der Einreise für ungültig erklärt werden.

### § 6. Politische Betätigung

(1) Ausländer genießen alle Grundrechte, soweit sie nicht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Deutschen vorbehalten sind.

(2) Die politische Betätigung von Ausländern kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder von Beeinträchtigungen der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(3) Die politische Betätigung von Ausländern ist unerlaubt, wenn sie

1. mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder
3. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungs-

grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

### **§ 7. Geltungsbereich und Geltungsdauer**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie kann räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet oder unbefristet erteilt. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 2), kann nach den Absätzen 1, 3 und 4 beschränkt werden. § 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bleibt unberührt.

### **§ 8. Aufenthaltsberechtigung**

(1) Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben, kann die Erlaubnis zum Aufenthalt als Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung ist räumlich und zeitlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen versehen werden. Auflagen sind zulässig; sie können auch nachträglich auferlegt werden.

### **§ 9. Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 5) und die Aufenthaltsberechtigung (§ 8) erlöschen, wenn der Ausländer

1. keinen gültigen Paß oder Paßersatz mehr besitzt,
2. seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt oder
4. ausgewiesen wird (§ 10).

Nummer 2 ist auf Asylberechtigte (§ 28) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Staatsangehörigkeit die Anerkennung als Asylberechtigter tritt.

(2) Die Befreiung (§ 2 Abs. 2 und 3) entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen (§ 10) oder abgeschoben (§ 13) wird. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

### § 10. Ausweisung

- (1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn
1. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
  2. er wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Tat verurteilt worden ist, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verbrechen oder Vergehen wäre,
  3. gegen ihn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung oder Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet oder Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt wird,
  4. er gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
  5. er gegen eine Vorschrift über die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verstößt,
  6. er gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstößt,
  7. er gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Gesundheit, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht oder die Angaben verweigert,
  8. er bettelt, der Erwerbsunzucht nachgeht oder als Landstreicher oder Landfahrer umherzieht,
  9. er die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet,
  10. er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe bestreiten kann oder bestreitet oder
  11. seine Anwesenheit erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 9 dürfen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

### § 11. Einschränkungen der Ausweisung

(1) Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können nur ausgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder die übrigen in § 10 Abs. 1 aufgeführten Gründe besonders schwer wiegen.

(2) Ausländer, die als politisch Verfolgte Asylrecht genießen, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge können, wenn sie sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden.

### **§ 12. Pflicht zur Ausreise**

(1) Ein Ausländer, der weder eine Aufenthaltserlaubnis (§ 5) oder eine Aufenthaltsberechtigung (§ 8) besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 49 Abs. 2), hat den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der ausgewiesen worden ist (§ 10).

(2) Wird die Aufenthaltserlaubnis oder die Befreiung auf bestimmte Teile des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschränkt, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Erlaubnis oder die Befreiung nicht gilt, unverzüglich zu verlassen.

### **§ 13. Abschiebung**

(1) Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschicken, wenn seine freiwillige Ausreise nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Hierbei soll eine Frist bestimmt werden, innerhalb der der Ausländer auszureisen hat. Wird ein Ausländer ausgewiesen, so soll die Androhung mit der Ausweisung verbunden werden. Von der Androhung und der Fristsetzung kann nur abgesehen werden, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist.

### **§ 14. Einschränkungen der Abschiebung**

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559).

(2) Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen.

### **§ 15. Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

(1) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

(2) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, kann ausnahmsweise erlaubt werden, das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Reiseweg und Aufenthaltsort sind vorzuschreiben.

(3) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder dessen Abschiebung angeordnet worden ist, und der die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat (§ 28), kann für die Dauer des Anerkennungsverfahrens eine auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Sammellager für Ausländer nach der Entscheidung des Leiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht erforderlich ist.

### § 16. Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Dauer der Haft soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

### § 17. Duldung

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann zeitweise ausgesetzt werden (Duldung). Die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die der Abschiebung entgegenstehen, entfallen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Bundesoberbehörde kann Ausländer, die geduldet werden, nach Anhören der Länder und auf Grund des vom Bundesrat festgestellten Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen auf die Länder verteilen.

### § 18. Zurückweisung und Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, ist zurückzuweisen, wenn er innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 einreist. Ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen (§ 10), kann bei der Einreise zurückgewiesen werden.

(2) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, kann innerhalb von sieben Tagen nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden.

(3) § 14 Abs. 1 und § 16 finden auf die Zurückweisung und Zurückschiebung entsprechende Anwendung.

(4) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

### § 19. Ausreise

(1) Ausländer können frei ausreisen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise untersagt werden, wenn er

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entziehen will,
3. gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
4. sich einer Unterhaltspflicht entziehen will,
5. sich einer öffentlichen Dienstleistungspflicht entziehen will.

Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald die Gründe entfallen.

## Zweiter Abschnitt: Verfahren

### § 20. Zuständigkeit

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung sowie die Ausstellung von Fremdenpässen und Ausweisen als Paßersatz entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk zuerst die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Fremdenpasses oder eines Ausweises als Paßersatz notwendig wird. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Ausweisen als Paßersatz anderen Behörden übertragen.

(2) Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fremdenpaß oder ein Ausweis als Paßersatz entzogen werden soll. Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

(3) Ausländerbehörden sind die Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene; die Landesregierungen können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern die Behörden kreisangehöriger Gemeinden zu Ausländerbehörden bestimmen.

(4) Im Ausland sind für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Die mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden können Ausnahmesichtvermerke erteilen, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(5) Die Zurückweisung und die Überstellung an der Grenze obliegen den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden.

(6) Für die Zurückschiebung sind die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die Polizei der Länder zuständig.

(7) Für das Ausreiseverbot sind die Ausländerbehörden und die mit der Paßnachschau beauftragten Behörden zuständig.

### § 21. Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

(1) Reist ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis ein, hat er unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn ein Ausländer anzeigepflichtig ist (§ 2 Abs. 4). Reist ein Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, ohne eine solche ein, hat er unverzüglich nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

(2) Für den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und für die Aufenthaltsanzeige sind die vom Bundesminister des Innern vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Der Ausländer hat die für die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Auskünfte zu geben und auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen.

(3) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis, so gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde vorläufig als erlaubt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

### § 22. Übernahmeerklärung

Ausländer können, wenn völkerrechtliche, politische oder menschliche Gründe es erfordern, auf Grund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen werden.

### § 23. Schriftform

(1) Die Verfügung, durch die ein Fremdenpaß oder Paßersatz, eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung und die Duldung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf, nach § 7 Abs. 5 beschränkt wird.

(2) Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise bedarf keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 24. Kosten

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung von Fremdenpässen und Paßersatzpapieren sowie der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln.

(2) Die Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Im Falle des § 18 Abs. 4 haftet auch der Beförderungsunternehmer für die Kosten der Zurückweisung.

### **§ 25. Weisungsbefugnis**

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. es für Vergeltungsmaßnahmen erforderlich ist,
3. durch Maßnahmen von Ausländerbehörden eines Landes erhebliche Belange eines anderen Landes beeinträchtigt werden oder
4. eine Ausländerbehörde eine der in § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen treffen will.

(2) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

### **§ 26. Mitwirkungserfordernis**

(1) Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die

1. ausländischen Flüchtlingen oder Staatenlosen über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt wird,
  3. Ausländer nach § 14 Abs. 1 Satz 2 abgeschoben werden sollen oder
  4. ein in § 49 Abs. 2 genannter Ausländer ausgewiesen wird,
- ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Der Bundesminister des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern, durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen

1. die Erteilung eines Sichtvermerks der Zustimmung der Ausländerbehörde oder
2. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die als Sichtvermerk erteilt worden ist, des Benehmens mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle

bedarf.

## **Dritter Abschnitt: Mehrfache Staatsangehörigkeit**

### **§ 27. Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit**

Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, haben der von der Landesregierung bestimmten Behörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

## Vierter Abschnitt: Asylrecht

### § 28. Personenkreis

Als Asylberechtigte werden auf Antrag anerkannt:

1. Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
2. sonstige Ausländer, die politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sind, sofern sie nicht bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden haben.

### § 29. Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird in einem besonderen Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) entschieden.

(2) Der Leiter des Bundesamts hat für die ordnungsmäßige Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu sorgen und den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären. Er wird vom Bundesminister des Innern bestellt.

(3) Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren vor dem Bundesamt, soweit es nicht im Gesetz geregelt ist.

### § 30. Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet ein Anerkennungsausschuß. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Die Ausschüsse entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzende von Widerspruchsausschüssen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt die Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

### § 31. Anwesenheit des Antragstellers während des Verfahrens

Für die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt oder der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen an dem Erscheinen verhindert ist, kann für die Vorprüfung und für die Verhandlung von der Anwesenheit des Antragstellers abgesehen werden.

### § 32. Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse verhandeln in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Anderen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.

### § 33. Verfahren vor dem Anerkennungsausschuß

- (1) Der Anerkennungsausschuß klärt den Sachverhalt und erhebt die hierfür erforderlichen Beweise.
- (2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

### § 34. Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß

- (1) Der Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt zu erheben.
- (2) Für das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß findet § 33 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Anfechtung von Entscheidungen des Widerspruchsausschusses vor den Verwaltungsgerichten bestimmt sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 35. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

- (1) Bei dem Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.
- (2) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten kann sich an den Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt und vor den Verwaltungsgerichten beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er kann gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses Widerspruch und gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wird vom Bundesminister des Innern berufen und entlassen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (4) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der das Benehmen mit dem Minister des Innern des Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

### § 36. Wiederaufnahme

- (1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Bundesamtes eine erneute Verhandlung vor dem Widerspruchsausschuß einzuleiten, wenn von dem

Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

### **§ 37. Widerruf**

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist.

(2) Das Verfahren ist von dem Leiter des Bundesamtes einzuleiten. Über den Widerruf entscheidet der Anerkennungsausschuß. Die Vorschriften der §§ 30 und 31 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 38. Meldepflicht**

(1) Ausländer, die die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, haben sich unverzüglich bei der mit der Sicherung der Grenze beauftragten Behörde oder der nächsten Ausländerbehörde zu melden. Sie sind an das Bundesamt weiterzuleiten.

(2) Bei Ausländern, die sich nach den §§ 1 bis 9 erlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, ist die Meldung dem Bundesamt zuzuleiten.

### **§ 39. Bestimmung der Lager**

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammellager für Ausländer.

### **§ 40. Aufenthalt im Lager**

(1) Ausländern, die aus einem Land, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, wird der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung gestattet.

(2) Ausländern, die aus einem anderen Land als dem, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, kann, wenn ihre Anwesenheit nach § 31 erforderlich ist, der Leiter des Bundesamtes den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über einen Widerspruch gestatten.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Befreiung wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

#### **§ 41. Verbindungsaufnahme mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen**

Ausländern, denen der Aufenthalt im Sammellager gestattet wird, ist Gelegenheit zu geben, mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Verbindung aufzunehmen.

#### **§ 42. Verteilung**

(1) Ausländer, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind, werden durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder auf Grund eines Schlüssels, der vom Bundesrat festgestellt wird und die Verhältnisse der Länder berücksichtigt, auf die Länder verteilt.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Asylberechtigten Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können. Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

#### **§ 43. Aufenthaltserlaubnis**

Asylberechtigten Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

#### **§ 44. Rechtsstellung**

(1) Ausländer, die nach § 28 Nr. 1 anerkannt worden sind, genießen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(2) Für Ausländer, die nach § 28 Nr. 2 anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften der Artikel 2 bis 26 und 29 bis 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechend.

(3) Ausländer, die nach § 28 Nr. 2 anerkannt worden sind, erhalten einen Fremdenpaß.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Rechtsstellung der nach § 28 anerkannten Ausländer in anderen Vorschriften dieses Gesetzes günstiger geregelt wird.

#### **§ 45. Verbindlichkeit der Entscheidungen**

Die Entscheidung im Anerkennungsverfahren ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

### § 46. Heimatlose Ausländer

Die §§ 28 bis 45 gelten nicht für Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet geregelt ist.

## Fünfter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 47. Straftaten

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird ein Ausländer bestraft, der

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3) zu besitzen,
2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1), Aufenthaltsberechtigung (§ 8) oder Duldung (§ 17 Abs. 1) zu besitzen,
3. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person oder der Staatsangehörigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 3) entzieht,
4. eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassene vollziehbare Verfügung beharrlich wiederholt,
5. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1, 3 und 4), der Befreiung (§ 7 Abs. 5), der Duldung (§ 17 Abs. 1) oder Auflagen der Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2) oder einer Anordnung der Ausländerbehörde über Reiseweg und Aufenthaltsort (§ 15 Abs. 2 Satz 2) zuwiderhandelt,
6. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen, oder der eine so beschaffte Urkunde wesentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(2) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 5 fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

(4) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

### § 48. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. unbefugt die Grenze des Geltungsbereichs dieses Gesetzes außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
2. sich einer Paß- oder Ausweinschau entzieht,
3. den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt,
4. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,

5. einer auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt oder
6. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§ 21 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt auch ein Ausländer, der bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3)

1. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt oder
2. nicht auf Verlangen eines zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Deutscher, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, oder
2. als gesetzlicher Vertreter eines deutschen minderjährigen Kindes, das zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,

die fremde Staatsangehörigkeit der zuständigen Behörde nicht anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Verwaltungsbehörde, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

## Sechster Abschnitt: Sonderregelungen

### § 49. Besondere Befreiungen

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
2. die als Konsuln im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind oder
3. für die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen ist.

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als

1. Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind,
2. Familienmitglieder von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
3. Bedienstete von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

## Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 50. Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§§ 16 und 18) richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221).

### § 51. Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

### § 52. Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung

Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung gelten als Ausweisungen.

### § 53. Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 54. Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden (§ 20 Abs. 3) dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

### § 55. Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1965 in Kraft. § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 48 Abs. 6 sowie die Ermächtigungen in § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 27 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Das Gesetz über das Paß-, Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) und die Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3) werden auf-

gehoben. Das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert am 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), ist auf Ausländer nicht mehr anzuwenden. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet auf heimatlose Ausländer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Tatbestände des Artikels 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(3) Abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben unberührt.

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften gelten die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 126), die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 130) für Ausländer weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl